

## Berechnungsblatt alternierende Betreuung (Nr. 15)

### Allgemeines

**Hinweis:** Wenn zum Vornherein feststeht, welcher Elternteil Unterhaltsbeiträge für die Kinder zu erbringen hat, kann auch bei alternierender Betreuung die **Tabelle 11** verwendet werden. Die vom unterhaltspflichtigen Elternteil direkt übernommenen Kosten des Grundbedarfs der Kinder sowie der von ihm verwaltete Teil des auf die Kinder entfallenden Überschusses sind diesfalls in seinen Grundbedarf bzw. in seinen Überschussanteil aufzunehmen.

**Ausgangslage:** In den letzten Jahren hat die Vielfalt der Betreuungsmodelle zugenommen. Immer häufiger sind beide Elternteile an der Betreuung der Kinder beteiligt, dies während des Zusammenlebens und auch nach einer Trennung. Dabei geht es konkret vor allem um die Betreuung während jener Zeiten, in denen die Eltern ansonsten einer Erwerbstätigkeit nachgehen würden. Im Fall der Trennung führt dies dazu, dass nicht mehr die Obhut einem Elternteil allein zugeteilt wird, während dem anderen ein Besuchsrecht zusteht, sondern dass die Obhut beiden Elternteilen belassen wird und die Betreuungsanteile (im Sinne von Betreuungsverantwortung) insbesondere unter der Woche konkret geregelt werden. Im Gesetz wird diese Möglichkeit als «alternierende Obhut» ausdrücklich erwähnt (Art. 298 Abs. 2<sup>ter</sup> ZGB, siehe auch Art. 133 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB).

Im Gegensatz zu Deutschland, wo nach wie vor zwischen «Residenzmodell» und «Wechselmodell» unterschieden wird, ist der Übergang zwischen den Modellen in der Schweiz flüssig. Im Sinne einer Richtlinie kann davon ausgegangen werden, dass ab einem Betreuungsverhältnis von ca. 70:30 eine alternierende Betreuung vorliegt (siehe jedoch zur Problematik der Festlegung / «Berechnung» von Betreuungsanteilen den Kommentar Unterhaltsberechnung unter berechnungsblaetter.ch, Ziff. 3.7.1.2). Zur Möglichkeit der Einschätzung der Betreuungsanteile mittels einer Hilfstabelle siehe den Kommentar Unterhaltsberechnung, Hinweise zur 3. Auflage. Die alternierende Betreuung führt dazu, dass bei beiden Elternteilen Barauslagen für die Kinder anfallen, bzw. dass sich eine gewisse Verschiebung hinsichtlich mancher Barauslagen-Positionen ergeben dürfte (augenfällig am Beispiel von Essenskosten; anders hingegen bei Krankenkassenprämien oder auch bei anderen Auslagen, die – weil es zwingend, praktisch oder ganz einfach so vereinbart ist – ganz oder primär von einem Elternteil übernommen werden).

Je gleichmässiger die Betreuungsanteile verteilt sind, desto eher liegt der Fall vor, dass beide Elternteile durch ihre Berufstätigkeit in der neben der Betreuung verbleibenden Zeit ihren Grundbedarf selber decken können und beide mit ihrem Einkommen zur Finanzierung des Barbedarfs der Kinder beitragen können und müssen. Das Berechnungsblatt Nr. 15 ist grundsätzlich auf diese Konstellation zugeschnitten. Es funktioniert auch, wenn nur der eine Elternteil seinen Grundbedarf decken kann, der andere Elternteil hingegen nicht, sofern nur insgesamt ein Überschuss vorliegt. Ist das gesamte Manko kleiner als das Manko des wirtschaftlich schwächeren Elternteils allein, muss der Verteiler angepasst werden (Überbindung des gesamten Mankos an den wirtschaftlich schwächeren Elternteil anstelle der vorgegebenen halbigen Teilung). Ist das gesamte Manko grösser als das Manko des wirtschaftlich schwächeren Elternteils allein, muss hingegen ein Teil des Mankos mittels Vorabzuteilung mit positivem Vorzeichen (siehe auch Kommentar Unterhaltsberechnung, Ziff. 1.1) auf die Kinder verschoben werden; dies führt im Resultat zur Kürzung des Barunterhalts.

Wenn Kinder aus anderen Beziehungen vorhanden sind, kann das Berechnungsblatt höchstens mit grösseren, fallbezogenen Anpassungen verwendet werden. Die in einem separaten Hilfsblatt verfügbare, explizit nur für einige wenige Situationen zu angemessenen Resultaten führende «Matrix» (vgl. Kommentar Unterhaltsberechnung Ziff. 3.7.1.2) ist insbesondere bei Patchwork-Situationen nicht einsetzbar.

In Fällen alternierender Betreuung ist den **steuerlichen Aspekten** besondere Beachtung zu schenken.<sup>1</sup> Grundsätzlich werden die kinderbezogenen Steuererleichterungen (Kinderabzug, Tarifermässigung) an den Umstand geknüpft, ob Unterhaltsbeiträge für die Kinder fliessen oder nicht. Diese Erleichterungen stehen unabhängig von der Höhe der Unterhaltsbeiträge demjenigen Elternteil zu, der die Unterhaltsbeiträge empfängt. Die Abzüge sind bei dieser Ausgangslage also trotz alternierender Obhut nicht etwa zu teilen. Beim betreuungsbedingten Unterhalt besteht Gestaltungsspielraum, da dieser sowohl als Kindesunterhalt (Art. 285 Abs. 2 ZGB) als auch als ehelicher oder nachehelicher Unterhalt (Art. 125 Abs. 2 Ziffer 6 ZGB) deklariert werden kann. Fliest kein Kindesunterhalt, steht die Tarifermässigung vermutungsweise dem das höhere Einkommen erzielenden Elternteil zu,<sup>2</sup> während die Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer<sup>3</sup> und in vielen Kantonen<sup>4</sup> halbiert werden. In anderen Kantonen steht der Abzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen zu.<sup>5</sup> Im Berechnungsblatt sind die steuerlichen Gegebenheiten einzutragen.

Die Berechnung beruht auf der **Methode des betreibungsrechtlichen Existenzminimums bzw. familienrechtlichen Grundbedarfs mit Überschussverteilung**. Im Ergebnis erhalten alle Beteiligten ihren Grundbedarf sowie einen nach (grossen und kleinen) Köpfen oder bei den Kindern nach Franken bestimmten Anteil am Überschuss. Mit dem Berechnungsblatt werden die dazu erforderlichen Umverteilungen vorgenommen.

Nach den Voreinstellungen des Berechnungsblatts werden die Auslagen des Grundbedarfs der Kinder durch die Eltern direkt bestritten und unter ihnen ausgeglichen. Bei den auf die Kinder entfallenden Überschussanteilen ist zu bestimmen, welcher Teil von welchem Elternteil verwaltet wird. (Die betreuungs-prozentuale Verteilung ist nur eine default-Einstellung und zwingend an die konkreten Verhältnisse anzupassen). Soll ein Kinderkonto errichtet werden, ist der darauf entfallende Anteil am Überschuss an den federführenden Elternteil zu übertragen.

Für die Auslagen des Grundbedarfs der Kinder bestehen für jedes Kind (maximal drei Kinder) zwei Spalten. Diese Auslagen sind jeweils dem Elternteil zuzuordnen, der sie bezahlt oder bezahlen soll. Die Zuordnung ist zwischen den Eltern zu regeln. Sie ist nicht direkt abhängig von den Betreuungsanteilen. Diese erscheinen wiederum lediglich als default-Einstellung bei den betreibungsrechtlichen Grundbeträgen (analog der Überschussanteile), und eine Überprüfung bzw. Anpassung gestützt auf die konkrete Organisation der Zahlungen ist zwingend erforderlich. Im Übrigen schlagen sie sich bloss beim anzurechnenden Einkommen nieder, indem dieses auf der neben der Betreuung noch möglichen Teilzeitbeschäftigung beruht.

## Aufbau der Tabelle

Nach Ermittlung der verfügbaren Mittel und des Grundbedarfs aller Familienmitglieder (**Abschnitte 1 und 2**) erfolgt als erstes die Verteilung des Überschusses (**Abschnitt 3**). Dies geschieht in gleicher Weise wie bei alleiniger Obhut eines Elternteils: Verteilung nach grossen

---

<sup>1</sup> Siehe dazu DANIEL BÄHLER, in: HEINZ HAUSHEER/ANNETTE SPYCHER (Hrsg.), Handbuch des Unterhaltsrechts, Kapitel 12 Unterhalt und Steuern, Rz. 52 ff.

<sup>2</sup> Für einen Ausnahmefall siehe BGE 141 II 338, E. 6.3.2 S. 349.

<sup>3</sup> EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Kreisschreiben 1-030 vom 21.12.2010, 2. Auflage (Stand der Gesetzgebung am 01.01.2014), [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Dir. Bundessteuer Quellensteuer Wehrpflichtersatz > Direkte Bundessteuer > Fachinformationen > Kreisschreiben (01.05.2020), Abschnitt 14.4.1.

<sup>4</sup> So in den Kantonen Bern (Merkblatt Nr. 12 der kantonalen Steuerverwaltung) und Zürich (seit 2015; Zürcher Steuerbuch, Nr. 34.2 ex 20/013).

<sup>5</sup> So im Kanton Basel-Landschaft (Merkblatt zur Ehe- und Familienbesteuerung, gültig ab Steuerjahr 2013).

und kleinen Köpfen,<sup>6</sup> gegebenenfalls zuerst Vorabzuteilung. Neu (Auflage Oktober 2025) ist die Übernahme der Vor-Trennungs-Überschüsse aus Tabelle Nr. 17 möglich. Zu beachten ist, dass bei einer Vorabzuteilung von Vor-Trennungs-Überschüssen die entsprechenden Kopfanteile manuell auf Null zu stellen sind, da diese durch die Vorabzuteilung ersetzt werden.

Bei – mit Augenmass vorzunehmender<sup>7</sup> – Verwendung der Matrix von Bundesrichter von Werdt (separates Blatt) muss bei der Mutter der Anteil manuell so angepasst werden, dass die Differenz im Abschnitt 6 Null beträgt.<sup>8</sup> Bei den Kindern kann der Kopfanteil auf Null gestellt und zwei Zeilen weiter unten ein Frankenbetrag eingegeben werden. So wird der Anteil der Kinder «eingefroren». Im Abschnitt 3 wird auch bereits festgehalten, welcher Elternteil welchen Anteil am Überschuss der Kinder verwaltet. Aus den jeweiligen verfügbaren Mitteln, Kosten des Grundbedarfs und Überschussanteilen ergeben sich die wirtschaftlichen Unterhaltsansprüche (**Abschnitt 4**).

In **Abschnitt 5** wird der Barunterhalt der Kinder (Grundbedarf zuzüglich Überschussanteil abzüglich Familienzulage) ausgeglichen. Für die Verteilung des Barunterhalts unter den Eltern gelten folgende Vorgaben: Bei Verwendung (mit Augenmass) der Matrix von Bundesrichter von Werdt Verteilung gemäss Matrix. Bei Beteiligung beider Eltern am Barunterhalt Verteilung im Verhältnis der die Eltern betreffenden Beträge in der Zeile «wirtschaftliche Unterhaltsansprüche» im Abschnitt 4. Ansonsten 100 % zu Lasten des wirtschaftlich stärkeren Elternteils. Die vorgegebene Verteilung kann manuell korrigiert werden, um ein plausibles Ergebnis zu erzielen. Soweit ein Elternteil direkt höhere Auslagen (Grundbedarf und von ihm verwalteter Überschussanteil) bestritten hat, als es seinem Anteil am Barunterhalt des Kindes entspricht, erhält er vom anderen Elternteil einen Ausgleich.

Die Familienzulage nach FamZG wird demjenigen Elternteil belassen, der sie bezieht. Er bestreitet damit Auslagen des Grundbedarfs. Somit erfolgt keine Verschiebung von Familienzulagen.<sup>9</sup> Von einer (z.B. prozentualen) Aufteilung der Familienzulagen unter den Eltern ist ab-

---

<sup>6</sup> Bei nie verheirateten Eltern wird kein Kopfanteil des wirtschaftlich schwächeren Elternteils am Überschuss vorgegeben, was ev. manuell anzupassen ist (statt Vorabzuteilung). Zwingend ist eine Anpassung, wenn der wirtschaftlich schwächere Elternteil selbst einen Überschuss erzielt, da dieser nicht vollständig für den Kindesunterhalt abgeschöpft werden darf. Auch in Mangefällen ist allenfalls eine manuelle Anpassung erforderlich.

<sup>7</sup> Vergleiche dazu die Bemerkungen und Vorbehalte des Autors in: NICOLAS VON WERDT, Unification du droit de l'entretien par le Tribunal fédéral, in: CHRISTIANA FOUNTOULAKIS/ALEXANDRA JUNGO (édit.), *Famille et argent*, Genève/Zurich 2022, Schulthess Éditions Romandes, 9 ff sowie umfassender in: Fragen aus dem familienrechtlichen Unterhaltsrecht, Handout zum Vortrag an der St. Galler Ehrechtagung vom 01.12.2020, 14 ff; abgebildet u.a. in AESCHLIMANN/BÄHLER ET AL., FamPra.ch 2021, 251 ff, 276. Eine Verwendung bei gleicher Betreuung ist nicht erforderlich, hier genügt ein Vergleich der Überschüsse (Unification, 10). Sodann ist eine Verwendung nicht angebracht, wenn sich dabei ein Beitrag von weniger als 20 % oder 10 % ergeben würde (Unification, 11), was die im Quadranten links oben mit Zahlen über 80 (bzw. über 90) und im Quadranten rechts unten mit Zahlen unter 20 (bzw. unter 10) gefüllten Kästchen betrifft. Was den Quadranten rechts oben betrifft, sei davon abzuweichen (Handout), woraus sich in logischer Konsequenz ergeben muss, dass auch der „komplementäre“ Quadrant links unten keine brauchbaren Resultate ergibt. **Übrig bleiben** jene – im Vergleich zur Gesamtheit sehr beschränkten – Konstellationen, bei denen die Betreuung eines Elternteils bei 70-80 % liegt und seine Leistungsfähigkeit zwischen 30-40% beträgt, sowie jene Situationen, bei denen die Leistungsfähigkeit bei 60-70 % liegt und die Betreuung bei 30%-40%. Diesen Gegebenheiten wird in der Tabelle mit entsprechenden Warnungen Rechnung getragen.

<sup>8</sup> D.h. die Matrix ist ebenfalls nicht zu verwenden, wenn eine Verteilung nach grossen und kleinen Köpfen auf alle Beteiligten erfolgen soll (Vorrang der Kopfverteilung).

<sup>9</sup> Art. 285a Abs. 1 ZGB ist auf die Konstellation alternierender Betreuung nicht zugeschnitten und deshalb nicht anzuwenden (teleologische Reduktion). Somit behält der die Familienzulage beziehende Elternteil diese in dieser speziellen Situation auch dann, wenn er Unterhaltsbeiträge für die Kinder leisten muss.

zuraten, da dies die Berechnung unnötig kompliziert. Bei der Verteilung des Barunterhalts unter die Eltern wird die Familienzulage vorweg abgezogen, womit die Auslagen für das Kind insgesamt nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie aus eigenem Einkommen der Eltern<sup>10</sup> bestritten werden müssen. Der Gesamtbedarf des Kindes beruht aber natürlich auf diesen Kosten sowie den (schon abgezogenen) Zulagen.

In **Abschnitt 6** erfolgt der Ausgleich unter den Eltern, damit das Ergebnis nach der Festsetzung und Verteilung des Barunterhalts für die Kinder dem in Abschnitt 4 ermittelten wirtschaftlichen Unterhaltsanspruch entspricht. Es ist wertend, allenfalls auch mit Blick auf die steuerlichen Gegebenheiten,<sup>11</sup> zu entscheiden, ob der Ausgleich in Form von Betreuungsunterhalt (Kinderunterhalt) oder von ehelichem bzw. nachehelichem Unterhalt erfolgt.

In **Abschnitt 7** werden die Ergebnisse der Abschnitte 5 und 6 zusammengefasst, woraus sich das Resultat ergibt (Unterhaltsbeiträge für die Kinder, aufgeteilt in Barunterhalt und gegebenenfalls Betreuungsunterhalt; gegebenenfalls persönlicher Unterhaltsbeitrag für den wirtschaftlich schwächeren Elternteil). Neu ist in der Auflage Oktober 2025 die automatische Ermittlung des Betreuungsunterhalts (analog zu Tabelle 11) unter Berücksichtigung des Steueranteils auf dem persönlichen Unterhalt.

Das Resultat ist einer kritischen Prüfung zu unterziehen, namentlich auch in Bezug auf die steuerlichen Gegebenheiten. Allenfalls sind im oberen Teil Korrekturen anzubringen, damit ein «stimmiges» Resultat entsteht. Beispielsweise kann eine Umlagerung direkter Kosten (Zahlung von Rechnungen Dritter) vom einen auf den anderen Elternteil erfolgen, um geringfügige Kinder-Unterhaltsbeiträge zu vermeiden und um gleichzeitig zu bewirken, dass steuerliche Erleichterungen dem wirtschaftlich stärkeren Elternteil zukommen.

Aus **Abschnitt 8** ist die Aufgliederung des wirtschaftlichen Unterhaltsanspruchs ersichtlich. Daraus können sich Anhaltspunkte für Korrekturen ergeben.

**Achtung!** Die in die Unterhaltsregelung aufzunehmenden Unterhaltsbeiträge sind im **Abschnitt 7** (fettgedruckt) ersichtlich. Der Abschnitt 8 dient lediglich der Kontrolle.

---

<sup>10</sup> Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen, Vermögensertrag. Kinderrenten werden wie die Familienzulagen als Einkommen des Kindes behandelt.

<sup>11</sup> Die Gesamtsteuerbelastung ist unterschiedlich, je nachdem, ob (wegen Kinderunterhalt) die Steuererleichterungen nur einem Elternteil oder beiden Elternteilen (bzw. der ermässigte Tarif dem einkommensstärkeren Elternteil) zukommen. Letzteres dürfte in der Regel steuerlich insgesamt günstiger sein, da die Progression gebrochen wird.